

Sozialhilfegesetz (SHG)
(Änderung vom ;
Klare rechtliche Grundlage für Sozialdetektive)

I. Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

Bezirksrat

§ 8 Abs. 1 unverändert.

² Es obliegen ihm insbesondere:

- a. periodische und, soweit erforderlich, ausserordentlich Prüfung der gesamten Hilfs- und Verwaltungstätigkeit der Fürsorgebehörden, eine geeignete stichprobenweise Überprüfung des Einsatzes von Sozialdetektiven, inklusive einer geeigneten stichprobenweisen Überprüfung der Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit des Einsatzes von Sozialdetektiven,

Lit. b unverändert.

Abs. 3 unverändert.

Titel vor § 47:

G. Schweigepflicht, Informationen, Auskünfte und Observation

Nach § 48 einzufügen:

Observation

48 a. ¹ Die Sozialhilfeorgane können bei der betroffenen Person zur Überprüfung und Klärung der Verhältnisse am Wohnort unangemeldet Augenscheine durchführen. Die betroffene Person hat dies zu dulden. Vorbehalten bleiben Verweigerungsrechte gemäss Art. 163 ZPO. Eine ungerechtfertigte Weigerung können die Sozialhilfeorgane zulasten der betroffenen Personen würdigen.

² Die Sozialhilfeorgane können verdeckt observieren und dabei technische Hilfsmittel zur Bildaufzeichnung und zur Standortbestimmung einsetzen, wenn:

- a. aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass die betroffene Person Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirkt, und
- b. die Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

- ³ Die betroffene Person darf nur observiert werden, wenn sie sich:
- a. an einem allgemein zugänglichen Ort befindet oder
 - b. an einem Ort befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist.

⁴ Die Sozialhilfeorgane können Spezialistinnen und Spezialisten mit der Observation beauftragen. Diese unterstehen der gleichen Sorgfalts- und Schweigepflicht wie die auftraggebenden Sozialhilfeorgane.

⁵ Eine Observation darf an höchstens 20 Tagen innerhalb von sechs Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden. Sie kann innerhalb dieses Zeitraums einmalig um höchstens zehn Observationstage verlängert werden, wenn hinreichende Gründe dafür bestehen. Eine erneute Observation kann angeordnet werden, wenn sich neue konkrete Anhaltspunkte ergeben.

⁶ Die Sozialhilfeorgane informieren die betroffene Person nachträglich und vor dem Erlass der Anordnung über die Leistung, über den Grund, die Art, die Dauer und die Ergebnisse der erfolgten Observation und geben ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

⁷ Der hilfeschenden Person wird Gelegenheit gegeben, zu den über sie eingeholten Auskünften und zu den sie betreffenden Augenscheinen sowie Observationen Stellung zu nehmen.

⁸ Können die Anhaltspunkte gemäss Abs. 1 lit. a durch die Observation nicht bestätigt werden, erlassen die Sozialhilfeorgane eine Anordnung über den Grund, die Art, die Dauer und die Ergebnisse der erfolgten Observation.

⁹ Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Einsichtnahme der betroffenen Person in das Observationsmaterial und die Aufbewahrung und Vernichtung des Observationsmaterials.

Zuständiges Gericht

§ 48 b. ¹ Beabsichtigen Sozialhilfeorgane, eine Observation mit technischen Hilfsmitteln zur Standortbestimmung, unterbreiten sie dem zuständigen Gericht einen Antrag mit:

- a. der Angabe des spezifischen Ziels der Observation,
- b. den Personendaten zur betroffenen Person,
- c. den Observationsmodalitäten,
- d. der Begründung der Notwendigkeit des Einsatzes technischer Hilfsmittel zur Standortbestimmung und der Erläuterung, warum bisherige Abklärungen ohne diese Instrumente erfolglos waren, aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden,
- e. Angaben zu Beginn und Ende der Observation
- f. den für die Genehmigung wesentlichen Akten.

² Zuständiges Gericht ist das für den Wohnort der zu observierenden Person zuständige Zwangsmassnahmengericht. Das Gericht entscheidet innerhalb von fünf Arbeitstagen.

§ 48 a wird zu § 48 c.

Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

Weitere Zuständigkeiten

d. Zwangsmassnahmen des Verwaltungsrechts

§ 33 ¹ Das Einzelgericht ist Haftrichterin oder -richter gemäss Gewaltschutzgesetz vom 19. Juni 2006, gemäss Polizeigesetz vom 23. April 2007 und gemäss Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981.

Abs. 2-3 unverändert.

- II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.